BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPÉEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

Datenblatt zur Entscheidung vom 20. November 2015

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2448/10 - 3.2.05

Anmeldenummer: 01101401.6

Veröffentlichungsnummer: 1125738

IPC: B41F33/00

DE Verfahrenssprache:

Bezeichnung der Erfindung:

Parameterwechsel in einer Steuereinheit einer Druckmaschine

Patentinhaberin:

Goss International Americas, Inc.

Einsprechende:

manroland web systems GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 101(3)(a) EPÜ 1973 Art. 113(2)

Schlagwort:

Widerruf des Patents auf Antrag der Patentinhaberin



Beschwerdekammern Boards of Appeal Chambres de recours

European Patent Office D-80298 MUNICH GERMANY Tel. +49 (0) 89 2399-0 Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2448/10 - 3.2.05

ENTSCHEIDUNG der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05 vom 20. November 2015

Beschwerdeführerin: manroland web systems GmbH (Einsprechende) Alois-Sennefelder-Allee 1

86219 Augsburg (DE)

Beschwerdegegnerin: Goss International Americas, Inc.

(Patentinhaberin) 121 Broadway Street Dover, NH 03820 (US)

Vertreter: Bertrand Domenego

Cabinet Lavoix

2, place d'Estienne d'Orves 75441 Paris Cedex 09 (FR)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am 1. Dezember 2010 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1125738 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ

zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

G. Weiss

- 1 - T 2448/10

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin (Einsprechenden) richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1 125 738 zurückzuweisen.
- II. Die Beschwerdeführerin hat beantragt, die Entscheidung aufzuheben und das Patent in vollem Umfang zu widerrufen. Hilfsweise hat sie eine mündliche Verhandlung beantragt.
- III. Mit Schreiben vom 10. August 2015 hat die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) den Widerruf des Streitpatents beantragt und ihren Antrag auf mündliche Verhandlung zurückgezogen.
- IV. Die Kammer hat daraufhin die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 22. Dezember 2015 aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Das Beschränkungs- und Widerrufsverfahren gemäß Artikel 105a EPÜ steht im Einspruchs- und Einspruchsbeschwerdeverfahren nicht zur Verfügung.

Gemäß der Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA kann ein Patent aber auch während dieser Verfahren noch auf Antrag des Patentinhabers widerrufen werden. Beantragt der Patentinhaber selbst den Widerruf des Patents, so ergeht die Widerrufsentscheidung ohne Sachprüfung auf Patentierbarkeit (Siehe dazu "Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA", 7. Auflage, 2013, IV.C.5.2).

- 2 - T 2448/10

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

- 1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
- 2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



D. Meyfarth

M. Poock

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt